



Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Kalenderjahr

Der Verein führt den Namen MAC-Meckenheim e.V. und hat seinen Sitz in Meckenheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Weiteren kurz MAC genannt.

§ 2 Zweck

1. Der MAC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des funkgesteuerten Automodell-Rennsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Vermittlung von Grund- und weiterführenden Kenntnissen der Automodellbautechnik.
 2. Unterstützung in allen fachlichen Fragen. Förderung des Selbstbauens von Automodellen, fahrtechnische Hilfestellung sowie allgemeine Kaufberatung.
 3. Erstellung des Reglements und Überwachung der Disziplin.
 4. Förderung und Pflege der Jugendarbeit, insbesondere Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses sowie Anleitung zu sportgerechten Verhalten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen neutral.



§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Senioren-, Jugendlichen- und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Eine Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss eine Einzugsermächtigung, für die Aufnahmegebühr und die Beiträge, enthalten. Der Antrag muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Der Bewerber erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Aufnahmeentscheidung. Bei Minderjährigen erhalten diese Benachrichtigung die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt insbesondere dazu:

1. Am sportlichen Betrieb des Vereins teilzunehmen.
2. An allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht nach den Bestimmungen der Satzung über die Stimmberechtigung auszuüben und Anträge zu stellen.
4. Zum Empfang eines Schlüssels zur Vereinsanlage, gegen eine Pfandgebühr, die durch den Vorstand entsprechend der aktuell entstehenden Kosten festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft verpflichtet insbesondere dazu:

1. Den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
2. Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins schonend und nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mit der Vereinsaufnahme, ansonsten am 1. Januar eines Jahres in voller Höhe fällig und werden im Voraus, durch Einzugsermächtigung, eingezogen.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder insbesondere aus sozialen Gründen auf Antrag von der Pflicht der Beitragszahlung befreien.



§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Außenstehende, die sich für den Verein oder für den Automodell-Sport im Allgemeinen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod des Mitglieds; Austritt; Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Eine Mitteilung per Mail ist ausreichend.
2. Das ausscheidende Mitglied erhält eine Benachrichtigung über die Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen erhalten diese Benachrichtigung die gesetzlichen Vertreter. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über den Zeitpunkt, der gewünschten Beendigung der Mitgliedschaft, hinaus geleisteten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Nach Rückgabe des Anlagenschlüssels wird das erhobene Pfand, zurückgezahlt.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss kann aus triftigen Gründen erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. Vereinseigene oder dem Verein zur Nutzung überlassene Einrichtungen oder Gerätschaften beschädigt oder zerstört.
3. Innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
4. Trotz zwei Mahnungen und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen drei Monate im Rückstand ist oder
5. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder gegen die Satzung verstoßen hat.

§ 9 Verfahren

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Die Anhörung kann in den Fällen des § Abs. 4 entfallen. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstands ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Mail scheidet aus.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des zulässigen Einspruchs einzuberufen. Ist der Einspruch unzulässig, teilt der Vorstand dies dem Betroffenen mit, bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern. Das Einspruchsverfahren ist in diesem Fall mit dem Zugang der Mitteilung abgeschlossen.
3. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in den Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 10 Folgen des Austritts und des Ausschlusses

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren ausscheidende Mitglieder die Rechte der Mitglieder.
2. Ausgetretene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Vereinsgegenstände sind ohne Vergütung und in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückzugeben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. dem technischen Leiter und
 6. dem Jugendbeauftragten
2. Die Vorstandsmitglieder von Absatz 1 bis 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand und die Vorstandsmitglieder von Absatz 5 und 6 bilden den erweiterten Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



3. Damit ein Vorstand nicht komplett abgewählt werden kann, werden in einem Jahr die Positionen 1, 3 und 5 und in dem darauffolgenden Jahr die Positionen 2, 4 und 6 zur Wahl gestellt.
4. Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf die Zeit der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in dieses Amt berufen. Der Vorstand kann sachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen einladen.
6. Der Vorstand führt Vorstandssitzungen nach Bedarf durch. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die jeweiligen Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 12 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.
2. Der Kassierer hat den Jahresabschluss rechtzeitig zu erstellen.
3. Der Kassierer ist weiterhin verpflichtet, dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemäßheit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Sie sind verpflichtet, eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
5. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers und damit auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder der Versammlung bekanntzugeben, aus welchen Gründen dieser Antrag nicht gestellt werden kann.



§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Bei Mitgliederversammlungen sind volljährige Mitglieder Stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder können durch ihren gesetzlichen Vertreter mit abstimmen oder ihre Stimme einem volljährigen Mitglied abtreten. Dies muss schriftlich vorliegen.
2. Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.
3. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen soll der Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen, wenn nicht wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit eine kürzere Frist geboten ist. Ergänzungen zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. In allen drei Fällen ist eine entsprechende Mail ausreichend.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
5. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. An das Abstimmungsergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
8. Wahlen und Abstimmungen werden durch Stimmzettel vorgenommen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die jeweiligen Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten muss.



§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Als ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang eines Jahres die Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
 1. Den Vorstand zu wählen,
 2. Die Jahresberichte des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden und
 3. Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.
 4. Darüber hinaus können ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies erforderlich ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstands oder der Mitglieder, die keinen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dulden, zu entscheiden und Ersatzwahlen vorzunehmen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein haftet insbesondere nicht für die zu Übungsstunden auf der Rennbahn oder sonstige Vereinsveranstaltungen mitgebrachten RC-Anlagen und RC-Fahrzeuge, Wertgegenstände, Bargeldbeträge, Kleidungsstücke oder sonstige Sachen.

§ 17 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse hierfür bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.



3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Über eine Vereinsauflösung entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
3. Sind nicht genügend Mitglieder für die erforderliche Mehrheit anwesend, so entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der gleichen Mehrheit.

§ 19 Vermögen bei Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Behinderten-Sportgemeinschaft Siegburg e.V. (Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr. 220/5936/0050).
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Artikel 2

Die Satzung des MAC-Meckenheim e.V. wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach eingetragen. Der Beschluss erfolgte mit der nach § 13 Abs. 6 der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit.

Meckenheim, den 16.02.2018

für den Vorstand

1. Vorsitzender
Bruno Czernik

2. Vorsitzender/ Schriftführer
Christian Chychla

Kassierer
Georg von Jeetze